

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsäbnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 18.03.2025, 51-3859
700.0, Herr Seipel

Drucksachen-Nr.

9879/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	06.05.2025	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	04.06.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	05.06.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzungsänderungen KSV OWL GmbH "genehmigtes Kapital" und "eingeschränkte Berichtspflicht"

Betroffene Produktgruppe

11.15.11 Beteiligungen der Stadt Bielefeld

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 30.03.2023, TOP 11 (Ö), Drucksache 5614/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 02.02.2023, TOP 21 (NÖ), Drucksache 5362/2020-2025,
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss, 01.02.2023, TOP 15 (NÖ),
Drucksache 5362/2020-2025,
Betriebsausschuss Umweltbetrieb, 17.01.2023, TOP 15 (NÖ), Drucksache 5362/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 07.11.2019, TOP 14 (Ö), Drucksache 9087/2014-2020,
Haupt- und Beteiligungsausschuss, 06.11.2019, TOP 12 (Ö), Drucksache 9087/2014-2020,
Finanz- und Personalausschuss, 29.10.2019, TOP 4 (Ö), Drucksache 9087/2014-2020,
Betriebsausschuss Umweltbetrieb, 09.10.2019, TOP 6 (Ö), Drucksache 9087/2014-2020,
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, 01.10.2019, TOP 7 (Ö), Drucksache 9087/2014-2020,
Betriebsausschuss Umweltbetrieb, 26.06.2019, TOP 14 (NÖ),
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, 18.06.2019, TOP 12 (Ö), Drucksache 8516/2014-2020,
Betriebsausschuss Umweltbetrieb, 08.05.2019, TOP 8 (Ö), Drucksache 8516/2014-2020,
Betriebsausschuss Umweltbetrieb, 21.11.2018, TOP 6 (Ö), Drucksache 7581/2014-2020,
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, 13.11.2018, TOP 14 (Ö), Drucksache 7581/2014-2020,
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, 16.01.2018 (Ö) TOP 12, Drucksache 5770/2014-2020,
Betriebsausschuss Umweltbetrieb, 29.11.2017, TOP 8 (Ö), Drucksache 5770/2014-2020,
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, 18.02.2014, TOP 10 (Ö), Drucksache 6602/2009-2014,
Betriebsausschuss Umweltbetrieb, 12.02.2014, TOP 9 (Ö), Drucksache 6602/2009-2014,
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, 17.03.2009, TOP 6 (Ö), Drucksache 6532/2004-2009,
Betriebsausschuss Umweltbetrieb, 25.02.2009, TOP 7 (Ö), Drucksache 6532/2004-2009

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Umweltbetrieb und der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Änderung der Satzung der Klärschlammverwertung OWL GmbH, Sitz in Bielefeld, HRB 43920, nachstehend als „KSV OWL“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet, auf Basis der Anlage 1 „**Inhalt der Gesellschafterbeschlüsse zu Satzungsänderungen**“ zu.
2. Änderungen und Abweichung von vorstehendem, Beschlusstext unter 1. sind zulässig, soweit die Aufsichtsbehörde, das Registergericht oder der amtierende Notar dies für erforderlich halten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Detmold durchzuführen.

Begründung:

1) Satzungsänderung zu: Genehmigtes Kapital

Die Stadt Bielefeld ist mit einem Anteil von 9,79 % an der KSV OWL GmbH beteiligt und verfügt gem. Satzung aufgrund seiner Beteiligungshöhe von mehr als 9 % über einen ständigen Sitz im Aufsichtsrat.

Zur Gewährleistung der Auslastung der Klärschlammverbrennungsanlage und Ausgleich möglicher Mindermengen beabsichtigt die Gesellschaft weitere klärschlammmentsorgungspflichtige Gesellschafter zu werben, die gleichzeitig die Verpflichtung eingehen, ihren Klärschlamm spätestens ab dem 01.01.2030 über die Klärschlammverbrennungsanlage zu entsorgen.

Die Satzung der KSV OWL sieht keine Regelung zur Aufnahme neuer Gesellschafter vor. Damit ist eine Aufnahme neuer Gesellschafter nur durch Anteilsübertragung oder eine Kapitalerhöhung gem. §§ 55 ff. GmbHG zulässig. Bei der Kapitalerhöhung sind dann neue Gesellschafter zur Übernahme des erhöhten Kapitals zuzulassen.

Stammkapitalerhöhungen bedürfen grds. der Mitwirkung aller Gesellschafter. Dies ist bei einer GmbH mit einem großen Koordinations- und Zeitaufwand verbunden.

Eine Form der Kapitalerhöhung, die nicht bei jeder Aufnahme die Mitwirkung aller Gesellschafter erfordert ist das sog. genehmigte Kapital gem. § 55a GmbHG. Danach kann die Geschäftsführung unter bestimmten Voraussetzungen und nach einem bestimmten Verfahren -alle erforderlichen Schritte für eine Kapitalerhöhung durchführen, ohne dass es dafür jedes Mal der Mitwirkung aller Gesellschafter bedarf. Die Höhe, des dafür zur Verfügung stehenden Kapitals wird ebenfalls festgesetzt. Voraussetzung dafür ist eine Ermächtigung in der Satzung.

Diese wird mit dem oben dargestellten Gesellschafterbeschluss „§ 1 Genehmigtes Kapital“ und entsprechende Satzungsänderung durch Einführung eines § 4a (siehe Anlage 2 zur öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlussvorlage „Synopse Satzungsänderungen“) ermöglicht.

Durch die Vorgaben in der Satzung, insb. durch die Vorgabe zum maximalen Kapitalerhebungsbetrag wird gewährleistet, dass die bestehende Beteiligung der Stadt Bielefeld nicht übermäßig verändert wird und der ständige Sitz im Aufsichtsrat erhalten bleibt.

Durch die Vorgaben zu den geeigneten juristischen Personen, die als neue Gesellschafter zugelassen werden dürfen, ist ferner gewährleistet, dass die Gesellschaft zu 100 % in öffentlicher Hand bleibt.

Zudem ist sichergestellt, dass neue Gesellschafter zusätzlich dem Kooperationsvertrag beitreten und damit dieselben Leistungspflichten haben, wie die Altgesellschafter. Insbesondere müssen ebenfalls Entsorgungsverträge, Gesellschafterdarlehensverträge abgeschlossen und Aufgelte bezahlt werden.

Die Gesellschafterversammlung hat am 07.03.2025 beschlossen, die Satzung wie in der Anlage 1 zur öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlussvorlage **„Inhalt der Gesellschafterbeschlüsse zu Satzungsänderungen“** dargestellt zu ändern und dafür die notwendigen notariellen Schritte vorzunehmen.

Die notarielle Beurkundung der Satzungsänderung soll im Juli dieses Jahres erfolgen.

Um den Beitritt neuer Gesellschafter unter gleichzeitiger optimaler Auslastung der Klärschlammverbrennungsanlage zu gewährleisten ist die Satzung entsprechend zu ändern.

Satzungsänderung zu: „Eingeschränkte Berichtspflicht“

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) wurde der § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW dahingehend geändert, dass der Jahresabschluss und Lagebericht aller Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nicht mehr zwingend nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden muss, sondern zunächst lediglich die Regeln der tatsächlichen Größenklasse zu beachten sind. Über eine entsprechende Regelung innerhalb des Gesellschaftsvertrags besteht aber unverändert die Möglichkeit, die Gesellschaften auch unabhängig von ihrer Größenklasse mit strengeren Regelungen zur Rechnungslegung zu verpflichten.

In der aktuellen Fassung § 22 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft ist vorgesehen, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen ist. Dies entsprach den Vorgaben für eine zulässige kommunale Beteiligung an einer GmbH der alten Fassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW (bis 31.12.2023).

Der Verweis auf die Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften hat zur Folge, dass die Gesellschaft seit der Änderung des dritten Buches des HGB im Lagebericht den Nachhaltigkeitsbericht abbilden muss.

Eine vergleichbare Norm existiert in Niedersachsen nicht. Daher war diese Regelung ausschließlich für Kommunalgesellschafter aus NRW erforderlich.

Seit dem 31.12.2023 sieht § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW nur die entsprechende Anwendung für Kapitalgesellschaften vor.

Die Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften hat zur Folge, dass seit dem 01.01.2024 ein Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und zu prüfen ist. Dies ist mit einem erheblichen Mehraufwand und Kosten verbunden, mit der eine Satzungsänderung vermieden werden kann.

Die Satzung ist daher zu ändern.

Derzeit werden in der Gesellschaft Möglichkeiten einer freiwilligen Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten geprüft.

Anlagen:

Anlage 1 zur öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlussvorlage: **„Inhalt der Gesellschafterbeschlüsse zu Satzungsänderungen“**

Anlage 2 zur öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlussvorlage „Synopsis der Satzungsänderungen“	
--	--

Beigeordneter	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
Adamski	